

# Gesetzsammlung des Fürstenthums Neuß älterer Linie. N<sup>o</sup> 12.

(Ausgegeben den 28. April 1868.)

---

## 28. Gesetz, die Eröffnung einer neuen Staatsanleihe betreffend.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein rc.

haben mit Zustimmung des Landtags beschlossen, zu vollständiger Deckung der Staatsbedürfnisse eine Anleihe eröffnen zu lassen und verordnen daher hiermit was folgt:

### §. 1.

Es ist ein Nominalbetrag von

Ein Hundert Tausend Thalern

in 1000 Stück fünfprocentigen, auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheinen zu 100 Thlr., für welche das gesammte Staatsvermögen und die jetzigen und künftigen Staatseinnahmen des Fürstenthums Neuß älterer Linie als Unterpfand haften, auszugeben.

### §. 2.

Diese Staatsschuldscheine sind nebst den dazu gehörigen Zinsleistungen und Zinscheinen unterm 1. Juli 1868 mit Bezug auf dieses Gesetz, übrigens aber ihrem Inhalt nach mit den auf Grund des Gesetzes vom 5. December 1866 emittirten Staatsschuldscheinen möglichst übereinstimmend anzufertigen.

### §. 3.

Die Verzinsung erfolgt allhalbjährlich in den Terminen 2. Januar und 1. Juli gegen Abgabe der auf den verfloßenen Termin lautenden Zinscheine bei der allgemeinen Kassenkasse.